

# RS OGH 2011/1/19 15Os161/10f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.2011

## Norm

MedienG §7a Abs1

### Rechtssatz

Eine prominente Stellung in der Öffentlichkeit im Sinne des ersten Falls des § 7a Abs 1 MedienG ist nicht auf Personen beschränkt, die regelmäßig Gegenstand öffentlicher medialer Aufmerksamkeit sind. Naturgemäß kann auch einer Person eine prominente Stellung zukommen, die nicht regelmäßig, sondern nur unregelmäßig Gegenstand von Medienberichterstattung ist, ebenso kann bereits ein erstmaliges öffentliches Bekanntwerden einer Person theoretisch dazu führen, dass sie schon ab diesem Moment eine Stellung in der Öffentlichkeit erlangt hat, die sie als „prominent“ erscheinen lässt.

### Entscheidungstexte

- 15 Os 161/10f  
Entscheidungstext OGH 19.01.2011 15 Os 161/10f

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:RS0126524

### Im RIS seit

28.02.2011

### Zuletzt aktualisiert am

22.01.2016

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)